

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung
des Marktes Weidenbach (VES-EWS)**

vom 10.03.2025

Aufgrund der Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Weidenbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Weidenbach erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwands für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Weidenbach, Triesdorf, Esbach, Kolmschneidbach, Leidendorf, Nehdorf, Rosenhof und Weihereschneidbach durch folgende Maßnahmen:

Erstellung einer Trennkanalisation in Weihereschneidbach

Die Baumaßnahme umfasst folgende Bauteile:

1. Neubau Schmutzwasserkanal rd. 307 m, DN 200
2. Neubau Schmutzwasserkanal rd. 35 m, DN 150
3. Neubau Niederschlagswasserkanal rd. 186 m, DN 250
4. Erneuerung Schmutzwasserhausanschlüsse rd. 98 m, DN 150
5. Erneuerung Niederschlagswasserhausanschlüsse rd. 42 m, DN 150
6. Erneuerung Straßenentwässerung/Straßeneinläufe

Der Bestandsplan vom 01. Juni 2023 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für die nach § 4 EWS ein Recht auf Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten der Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 qm begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit zwei Dritteln der Fläche des darunterliegenden Geschosses (Außenmaß Gebäude) herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder an

die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien oder Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht: das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Investitionsaufwand beträgt 654.704,30 €. Nach Abzug der Zuwendungen in Höhe von 233.243,81 € und des Straßenentwässerungsanteils in Höhe von 96.922,85 €, beträgt der umzulegende verbessерungsbeitragsfähige Aufwand 324.537,64 €. Dieser wird anteilig auf die gesamten Grundstücksflächen und Geschossflächen umgelegt.

Die Beitragssätze betragen

Pro qm Grundstücksfläche 0,06 €

Pro qm Geschoßfläche 0,66 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Weidenbach für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Weidenbach

Weidenbach, den 10.03.2025

Willi Albrecht

Erster Bürgermeister

